



Bundesamt für Umwelt BafU
Abteilung Lärmbekämpfung
Herrn Dr. H. Bögli
3003 Bern

Basel, 24. November 2006

Verordnung des UVEK über die Lärmemissionen von Geräten und Maschinen, die im Freien verwendet werden

(Maschinenlärmverordnung, MaLV)

Vernehmlassungsantwort

Die Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz danken für die Möglichkeit, zum Entwurf der Maschinenlärm-Verordnung vom 2. August 2006 Stellung zu nehmen. Wir schliessen uns der Stellungnahme der Schweizerischen Liga gegen den Lärm an.

Der Verordnungsentwurf stellt in erster Linie eine Kopie der Maschinenlärmrichtlinie der EU dar, welche von der Schweiz autonom nachvollzogen wird, damit schweizerische Produkte ohne weitere Prüfung auf dem europäischen Markt zugelassen sind. In der Praxis bedeutet es die Kennzeichnung des Produkts durch seinen Schalleistungspegel, ausgedrückt in dB(A).

Die Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz begrüssen die **Kennzeichnung** von Geräten mit einer Angabe der akustischen Leistung. Dies gestattet den KäuferInnen theoretisch die Auswahl besonders leiser Geräte.

Die Gefahr ist jedoch gross, dass die Grenzwerte der EU eine Nivellierung nach unten bringen, indem praktisch alle Typen auf dem Markt die Grenzwerte erfüllen und die KäuferInnen nicht beurteilen können, ob sie ein lautes oder leises Gerät kaufen. Sinnvoll wäre die Deklaration der effektiven Lärmemissionen. Diese Lücke muss geschlossen werden.

Wir fordern deshalb vom BAFU, gleichzeitig mit der Inkraftsetzung der MaLV jährlich eine **Liste der Schalleistungspegel der wichtigen Produkte zu veröffentlichen**. Diese Liste sollte mindestens alle jene Produkte pro Maschinenklasse erfassen, welche zusammen 90%

des Marktanteils in der Schweiz abdecken. Von jedem Produkt ist der Schalleistungspegel anzugeben. Ausserdem soll die Liste den Mittelwert der Leistungspegel enthalten, zusammen mit der Standardabweichung und der Zahl der Produkte, damit ersichtlich wird, in welchem Band 2/3 der Produkte liegen. Nur durch eine derartige offene Information haben die KäuferInnen tatsächlich die Möglichkeit, die Lärmerzeugung eines Geräts bei einem Kaufentscheid zu berücksichtigen.

Eine weitere Möglichkeit besteht in der jährlichen Auszeichnung besonders lärmarmen Produkte (z.B. den untersten 1/6) in Form einer Urkunde oder eines besonderen Qualitätszeichens.

Die AefU stellen fest, dass die Liste der Produkte mit einem definierten Emissionsgrenzwert sich auf Baumaschinen und Rasenmäher beschränkt, aber beispielsweise u.a. die äusserst lästigen Laubbläser und Kettensägen nicht erfasst, ebenso wenig die bisweilen sehr lärmigen Kommunalfahrzeuge. Selbst wo heute das Gesetz über die Technischen Handelshemmnisse die selbständige Einführung von schweizerischen Grenzwerten ausschliesst – welche immerhin im Umweltschutzgesetz Art. 12 angelegt ist - muss dennoch die veröffentlichte Information über die Emission eine Steuerungsfunktion ausüben.

Wir bitten Sie, unsere Forderungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. med. Peter Kälin, Präsident Dr. Rita Moll, Geschäftsleiterin